

## **Förderrichtlinien für Freizeitmaßnahmen**

Ev. Jugendwerk Sieg-Rhein-Bonn

(Stand: Oktober 2025)

### **1. Allgemeines**

Das Ev. Jugendwerk Sieg-Rhein-Bonn der Kirchenkreise An Sieg und Rhein und Bonn fördert Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche der Gemeinden und Kirchenkreise nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien. Darüber hinaus gelten die Förderrichtlinien der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Jugend Nordrhein-Westfalen (AEJ-NRW) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

#### **Fördersatz:**

Der Fördersatz pro Tag und teilnehmender Person wird jährlich – abhängig vom Gesamtvolumen der eingereichten Anträge – vom Ev. Jugendwerk Sieg-Rhein-Bonn neu festgelegt und vor der Antragseinreichung bekanntgegeben. Änderungen des Fördersatzes durch das Jugendwerk während des Antragsstatus durch Rückzug von Anträgen etc. können erfolgen und werden vom Jugendwerk mitgeteilt.

#### **Anzahl förderfähiger Maßnahmen:**

Jede Gemeinde kann zunächst eine Freizeitmaßnahme zur Förderung einreichen. Werden mehrere Maßnahmen gemeldet, wird die kostenintensivere Maßnahme vorrangig berücksichtigt. Es wird dennoch gebeten, alle geplanten Maßnahmen einzureichen, da durch Ausfälle oder geringere Teilnehmendenzahlen häufig Fördermittel frei werden.

#### **Meldung von Ausfällen:**

Ein Ausfall einer geplanten Freizeitmaßnahme ist dem Jugendwerk spätestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen, damit die freiwerdenden Mittel anderen Antragstellenden zugutekommen können.

#### **Qualifikation der Mitarbeitenden:**

Mindestens die Hälfte der ehrenamtlich Mitarbeitenden, die als Teamer\*innen an der Freizeit mitwirken, müssen im Besitz einer gültigen Juleica (Jugendleiter\*innencard) sein. Für Mitarbeitende über 26 Jahre, für die keine Juleica-Ausbildung möglich ist, gilt: Es soll nach den Schutzkonzeptregelungen der jeweiligen Gemeinde verfahren werden, und eine Fort- oder Weiterbildung im Rahmen der Prävention sexualisierter Gewalt muss absolviert worden sein.

#### **Nachweis der JuLeiCa (Jugendleiter\*innencard):**

Kopien der JuLeiCas bzw. ein Nachweis vom JuLeiCa-Status 'ist in Bearbeitung' aller relevanten Mitarbeitenden sind bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme per E-Mail an das Jugendwerk zu übermitteln. Diese Frist gilt als Ausschlussfrist – bei nicht fristgerechter Vorlage entfällt die Förderung der gesamten Maßnahme.

Ausnahme: Für Freizeitmaßnahmen in den Osterferien können die Juleica-Nachweise mit dem Verwendungsnachweis eingereicht werden.

## **2. Antragstellung**

Die Antragstellung erfolgt im AEJ-Förderportal. Der Stichtag für die Einstellung der Anträge wird jeweils per E-Mail durch das Jugendwerk mitgeteilt. Dem Versand liegt ein Meldeformular bei, das vollständig ausgefüllt einzureichen ist.

## **3. Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 8 Wochen nach Ende der Maßnahme im Förderportal durchzuführen. Eine Fristverlängerung ist nur mit Angabe eines triftigen Grundes möglich und muss über das AEJ-Förderportal beim Ev. Jugendwerk Sieg-Rhein-Bonn beantragt werden. Über die Genehmigung entscheidet das Jugendwerk. Die Originalbelege verbleiben bei den Trägern und sind sechs Jahre aufzubewahren. Das Ev. Jugendwerk Sieg-Rhein-Bonn ist vom Land beauftragt, stichprobenartige Prüfungen der geförderten Maßnahmen vorzunehmen und kann zu diesem Zweck die Belege anfordern.

Änderungen im Verwendungsnachweis, z.B. durch Änderung einer bewilligten Zuschusssumme anderer Förderer, sind unbedingt, auch nach Zuschusszusage über eine Änderungsanzeige im Förderportal mitzuteilen.

## **4. Auszahlung**

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt nach Abschluss aller Maßnahmen für das Förderjahr, d. h. spätestens bis 3 Monate nach der letzten gemeldeten Maßnahme.

## **5. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten mit Veröffentlichung in Kraft und gelten für alle Freizeitmaßnahmen, die im jeweiligen Förderjahr beginnen.